Einreicher:
Ilm-Kreis
Die Landrätin

Drucksache-Nr. **070**

BESCHLUSSVORLAGE

für die 3. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2024 bis 2029

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungszweck
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	12.11.2024	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung	19.11.2024	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	20.11.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Umwandlung bestehender Honorarvereinbarungen im Bereich der Lehrkräfte an der Musikschule Arnstadt-Ilmenau

Der Kreistag des Ilm-Kreises möge beschließen:

Der Kreistag nimmt das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 28.06.2022 (Az.: B 12 R 3/20 R, „Herrenberg-Urteil“) und die damit im Zusammenhang stehenden Auswirkungen auf die Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau zur Kenntnis. Die Landrätin wird beauftragt, die entsprechenden Maßnahmen im Haushalt einzuordnen.

Sachverhalt

An den Musikschulen in Deutschland arbeiten seit jeher fest angestellte Lehrkräfte neben Lehrkräften auf Honorarbasis. Die Honorartätigkeit begründet sich einerseits aus der zum Teil geringeren Nachfrage nach einzelnen Instrumenten und zum anderen aus einem oft bereits bestehenden festen Anstellungsverhältnis der jeweiligen Lehrkraft bei einem anderen Arbeitgeber bzw. einer bewussten Aufrechterhaltung einer Selbstständigkeit.

Mit dem sog. „Herrenberg-Urteil“ hat das Bundessozialgericht zu Fragen der Scheinselbstständigkeit und abhängigen Beschäftigung im Falle einer Musikschullehrerin geurteilt und die Kriterien für einen rechtssicheren Einsatz von Honorarlehrkräften in Musikschulen erheblich eingeengt. Grundsätzlich gilt es in diesem Zusammenhang, den Verdacht der Scheinselbständigkeit zu vermeiden oder abzuwenden, der aus einer zu starken Einbindung einer Honorarlehrkraft in die Abläufe und qualitativen Vorgaben der Musikschule erwachsen würde.

In seiner Entscheidung führt das Bundessozialgericht seine ständige Rechtsprechung weitestgehend konsequent fort. Das Urteil hat zwar ausschließlich direkte Auswirkungen auf einen individuellen Klagefall, entwickelte im Verlauf des Jahres 2023 jedoch eine enorme Strahlkraft auf die Musikschullandschaft in Deutschland, welche seither einem gravierenden Paradigmenwechsel unterliegt.

Im vorgenannten Urteil wurde im Falle einer Klavierlehrerin entschieden, dass durch die engen Vorgaben der betroffenen Musikschule (feste Zuweisungen von Schülern, Lehrplan- und Lehrmaterialvorgaben, örtliche und zeitliche Verpflichtungen etc.) nach dem Gesamtbild der Tätigkeit keine Selbstständigkeit im Sinne einer Honorartätigkeit, sondern eine abhängige Beschäftigung vorläge. Dies führte im Nachgang für die entsprechende Musikschule zu einer sehr hohen Nachzahlungspflicht von Sozialversicherungsbeiträgen. In Anbetracht der kostendeckenden Gebührengestaltung der Musikschulen kann dies einschneidende Konsequenzen haben.

Der Bundesvorstand des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) lehnt aufgrund dieser Rechtsprechung eine Honorartätigkeit an Musikschulen, die Mitglied des Verbandes sind, grundsätzlich ab. Ausnahmen sind sehr ausgefallene Instrumente und zeitlich begrenzte Angebote und Tätigkeiten.

Die Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau arbeitete im vergangenen Musikschuljahr mit ca. 35 Honorarkräften zusammen. In Einzelgesprächen konnte für jede Lehrkraft individuell eruiert werden, mit welchem Vertragsmodell eine weitere Tätigkeit abgesichert werden kann. Infrage kommen hierbei feste Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen der stellenplanmäßigen Vorgaben, geringfügige oder kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse oder (in wenigen Einzelfällen) der Abschluss einer rechtlich geprüften, neu aufgesetzten Honorarvereinbarung.

In Auswertung der Gespräche mit den Lehrkräften wurde deutlich, dass alle vorgenannten Beschäftigungsvarianten individuelle Relevanz entfalten. Die Umstellung der Beschäftigungsmodalitäten geht entsprechend der gegenwärtigen Einschätzung mit einem beabsichtigten Aufwuchs von 2,17 Stellen im Haushaltsplan 2025 einher. Den hieraus resultierenden Kosten sind sowohl die nicht anfallenden Honorarausgaben als auch einzelfallbezogene und rückwirkende Nachzahlungen der Renten- und Sozialversicherungsbeiträge bei einer durch den Sozialversicherungsträger festgestellten Scheinselbstständigkeit gegenüberzustellen.

Auch das „Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen (Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz)“ hat im Juni 2022 die bisherige Richtung der Musikschulentwicklung geändert und die Musikschulen des Landes und deren Träger auch finanziell wieder in die Lage versetzt, mit sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnissen und einer tarifgerechten Entlohnung dem hohen akademischen Ausbildungstand von Berufsmusikern und Instrumentalpädagogen gerecht zu werden. In einem Übergangsprozess bis 2026 werden so die Musikschulen Thüringens, die die staatliche Förderung in Anspruch nehmen wollen, begleitet, die Qualitätskriterien und personalstrukturellen Anforderungen des Gesetzes erfüllen zu können und als „staatlich anerkannte Musikschule“ Landesförderung zu erhalten.

Die Förderung des Landes in Höhe von insgesamt 6 Mio. € wird nach einem Schlüssel, der unter anderem der Größe und dem Arbeitsaufkommen der jeweiligen Musikschule gerecht wird, über die Musikschulen des Landes Thüringen verteilt, die sich dem Prüfungsverfahren gestellt haben und anerkannt wurden.

Gemessen an Schülerzahlen und Jahreswochenstunden war die Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau 2023 die drittgrößte VdM-Musikschule des Landes Thüringen. Sie hat seit dem Wirksamwerden des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes im Jahr 2023 eine Förderung in Höhe von 261.956,31 € und im Jahr 2024 in Höhe von 275.395,75 € erhalten. Diese Förderung ist laut Gesetz nicht dazu zu verwenden, die Ausgaben des jeweiligen Trägers zu verringern, sondern den Musikschulen einen zusätzlichen finanziellen Spielraum zu geben, ihre personelle Umstrukturierung zu realisieren und etwaige Ausstattungslücken qualitativ angemessen zu füllen.

Die Umstände, die sich aus dem „Herrenberg-Urteil“ ergeben, haben allerdings zur Konsequenz, dass die Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau viel schneller und umfassender als es das Thüringer Musikschul- und Jugendkunstschulgesetz vorsieht, eine möglichst vollständige Umstellung auf sozialversicherungspflichtige Arbeitsverträge umsetzen muss. Die Mittel dazu stehen durch die Fördermittel des Landes Thüringen und freiwerdende Honorargelder in Höhe von ca. 235.000,- € (Haushaltsjahr 2024) grundsätzlich zur Verfügung.

gez. Petra Enders
Landrätin

Ilm-Kreis